

177.115

Verordnung über die Nutzung von Internet und E-Mail

(vom 17. September 2003)

I. Gegenstand

Geltungsbereich § 1. Diese Verordnung regelt die Nutzung und die Verhinderung des Missbrauchs von Internet und E-Mail mit kantonalen Informatikmitteln durch die Mitarbeitenden des Kantons und seiner unselbstständigen Anstalten.

II. Nutzungsvorschriften

Inhaltliche
Nutzungseinschränkungen § 2. Internetseiten mit rechtswidrigem, pornografischem, rassistischem, sexistischem oder gewaltverherrlichendem Inhalt dürfen weder angewählt noch genutzt werden. E-Mails mit solchen Inhalten dürfen nicht weiterverbreitet werden.

Technische
Nutzungseinschränkungen § 3. Unzulässig ist
a) der Versand von Kettenbriefen,
b) die automatische Umleitung (Forwarding) von E-Mails an externe E-Mail-Adressen,
c) das Herunterladen oder die Installation von Spielen sowie von Audio- und Videodateien aus dem Internet.

Die Direktion kann das Herunterladen oder die Installation von Dateien im Sinne von Abs. 1 lit. c bewilligen.

Droht wegen ausserordentlicher Ereignisse eine Netzwerküberlastung, kann die Zentralstelle den Datenverkehr weiter gehend einschränken.

Private Nutzung § 4. Nutzen die Mitarbeitenden das Internet oder das E-Mail während der Arbeitszeit für private Zwecke, beschränken sie sich dabei auf ein Minimum und halten sich kurz.

Untersagt ist zu privaten Zwecken

- a) das Ablegen von dienstlichen E-Mail-Adressen im Internet,
- b) der Versand von E-Mails mit starker Netzwerkbelastung, insbesondere der Versand an einen grossen Empfängerkreis oder von grossen Datenmengen,
- c) die Teilnahme an interaktiven Medien, insbesondere an Chatrooms.

§ 5. Die Direktionen können ergänzende Bestimmungen erlassen und die private Nutzung von Internet und E-Mail weiter einschränken.

Ergänzende Bestimmungen der Direktionen

§ 6. Alle Mitarbeitenden mit Zugang zu Internet oder E-Mail unterzeichnen eine Erklärung, wonach sie auf die Nutzungsvorschriften aufmerksam gemacht worden sind und die möglichen straf-, zivil- und personalrechtlichen Konsequenzen eines Missbrauchs von Internet und E-Mail zur Kenntnis genommen haben.

Schriftliche Erklärung

Die Erklärung wird im Personaldossier abgelegt.

III. Organisation

§ 7. Als Betreiberstellen gelten die Informatikdienste, die für den Betrieb der Internet- und E-Mail-Dienste zuständig sind.

Betreiberstelle

Durch Vertrag oder Weisung wird sichergestellt, dass die Betreiberstelle die rechtskonforme und sichere Nutzung von Internet und E-Mail ermöglicht.

§ 8. Ist eine Betreiberstelle für mehr als eine Direktion zuständig, bezeichnet der Regierungsrat eine Zentralstelle.

Zentralstelle

Die Zentralstelle

- a) entscheidet über die Sperrung von Internetseiten,
- b) ordnet, wenn die Voraussetzungen dafür erfüllt sind, die personenbezogene Auswertung an,
- c) veranlasst die Freischaltung gesperrter Internetseiten auf Verlangen einer Direktion.

Die Sperrung und Freischaltung von Internetseiten erfolgt im Einvernehmen mit den beteiligten Direktionen.

Erbringt eine Betreiberstelle ihre Dienstleistungen ausschliesslich für eine Direktion, übernimmt die Direktion die Aufgaben der Zentralstelle.

§ 9. Die Betreiberstellen erstellen auf Verlangen der Direktion direktions- oder amtsbezogene Berichte, die Aufschluss über die angewählten Internet-Adressen und soweit möglich über Zeitpunkt und Anzahl der Zugriffe und übertragenen Datenmengen geben.

Anonyme Berichte

Die Berichte dürfen keine Rückschlüsse auf einzelne Mitarbeitende zulassen. Insbesondere dürfen sich aus ihnen weder die einzelnen Mitarbeitenden noch die einzelnen Arbeitsplätze ergeben.

IV. Missbrauch der Internet- und E-Mail-Dienste

Missbrauch	§ 10. Ein Missbrauch im Sinne dieser Verordnung besteht in einem Verstoss gegen §§ 2, 3, 4 und gegen die ergänzenden Bestimmungen gemäss § 5.
Abmahnung	§ 11. Die Direktion weist die Mitarbeitenden darauf hin, dass fortan die Internet-Zugriffe oder der E-Mail-Verkehr personenbezogen protokolliert und ausgewertet werden, wenn a) bei Internet-Zugriffen Missbräuche von erheblicher Tragweite vorliegen oder b) beim E-Mail-Verkehr ein konkreter Verdacht auf Missbrauch besteht.
Personenbezogene Berichte	§ 12. Nach erfolgter Abmahnung kann die Direktion bei der Zentralstelle personenbezogene Berichte über die Internet-Zugriffe oder den E-Mail-Verkehr beantragen.
a) Anordnung	Personenbezogene Berichte dürfen für höchstens drei Monate erstellt werden. Die Betreiberstelle stellt der Direktion die Berichte zu.
b) Inhalt	§ 13. Personenbezogene Berichte über den Internet-Zugriff enthalten a) den Namen der Internet-Nutzerin oder des Internet-Nutzers, b) die angewählten Internet-Adressen, c) soweit möglich den Zeitpunkt und die Anzahl der Zugriffe sowie die übertragene Datenmenge. Personenbezogene Berichte über den E-Mail-Verkehr enthalten a) den Namen der E-Mail-Nutzerin oder des E-Mail-Nutzers, b) die angewählten Adressen, c) den Versandzeitpunkt, d) die Datenmenge der ausgehenden E-Mails.
Administrativuntersuchung	§ 14. Die Direktion entscheidet auf Grund der personenbezogenen Berichte, ob gegen die betreffende Person eine Administrativuntersuchung durchgeführt wird. Sie teilt der betreffenden Person den Entscheid mit.
Prüfung und Vernichtung der Unterlagen	§ 15. Entscheidet die Direktion, keine Administrativuntersuchung durchzuführen, werden die personenbezogenen Berichte und Protokolle nach 30 Tagen vernichtet.

V. Schlussbestimmung

§ 16. Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2003 in Kraft.

Inkrafttreten

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Huber

Der Staatsschreiber:
Husi